

Bekanntmachung

Vollzug der Hundesteuersatzung;

Anmeldung von Hunden und Entrichtung der Hundesteuer für 2026

1. Die Hundehaltung unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe der Hundesteuersatzung.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Jahres 2026 besitzt. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
3. Steuerfrei sind u. a. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Auch diese Hunde sind jedoch bei der Gemeinde anzumelden.
4. Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 2026:

a) für den ersten Hund	35,-- €
b) für jeden weiteren Hund	60,-- €
c) für jeden Kampfhund	600,-- €
5. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), zuletzt geändert durch VO vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) mit Erfolg abgelegt haben.Jeder Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
6. a) Wer einen über vier Monate alten, der Verwaltungsgemeinschaft noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach anmelden. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung ändern oder wegfallen.

b) Wenn ein über vier Monate alter Hund abhandenkommt, getötet wird, verendet oder an einem auswärtigen Ort gehalten wird, muss ihn der bisherige Besitzer unverzüglich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach abmelden. Wechselt ein Hund den Besitzer, so hat der bisherige Besitzer bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Besitzers anzugeben.

c) Der Abmeldepflicht unterliegen insbesondere auch Personen, die einen Hund gehalten haben, ihn zwischenzeitlich aber verschenkt oder verkauft haben oder denen der Hund abhanden gekommen ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung werden nach Art. 14 - 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbuße geahndet.
8. An- und Abmeldungen werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Zimmer Nr. 5 entgegengenommen.

Die Bekanntmachung ist im Zeitraum vom 11. Februar 2026 bis 20. März 2026 auch im Internet abrufbar unter <https://www.mistelbach.de/amtliche-mitteilungen>.

Mistelbach, 4. Februar 2026

Mann
1. Bürgermeister

